



12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerbürg Gemarkungen Guckheim und Weltersbürg – Photovoltaik-Freiflächenanlage

1. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung zum Flächennutzungsplan hat in der Zeit vom 18.07. - 18.08.2022 stattgefunden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung zum Flächennutzungsplan hat in der Zeit vom 18.07. - 18.08.2022 stattgefunden.
3. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte mit Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 22.09.2022.
4. Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07. - 31.08.2023 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07. - 31.08.2023 beteiligt.
6. Das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO wurde durchgeführt. Alle 24 Ortsgemeinden haben ihre Zustimmung erklärt.
7. Der Verbandsgemeinderat hat mit Beschluss vom 12.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt.
8. Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 16. Januar 2024 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
9. Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt der 12. Änderung zum Flächennutzungsplan stimmt mit dem Feststellungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht wurden beachtet.

Verbandsgemeindeverwaltung Westerbürg

Westerbürg, den 19. Jan. 2024

gez.

Markus Hof
Bürgermeister



VG WESTERBURG

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
Gemarkungen Guckheim und Weltersburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage**

Die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 25.01.2024 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung zum Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Bauverwaltung

Westerburg, den 25.01.2024

Im Auftrag

gez.
Trompeter
Bauamtsleiter

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

12. Änderung

Gemeinden
Guckheim und Weltersburg
Freiflächen-Photovoltaikanlage

Begründung
Allgemeiner Teil (A)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

September 2023

Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Westerburg

12. Änderung Gem. Guckheim, Weltersburg (Freiflächen-PV-Anlage)



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
12. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
(Gemeinden Guckheim und Weltersburg, Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke	2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit	3
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	4
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....	5
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	6
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
7 Natur und Landschaft	9

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg planen im Bereich der ehemaligen Tongrube "Erna Marie" die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Die ehemalige Abbaufäche befindet sich zwischen den beiden Ortslagen, östlich von Guckheim und nördlich von Weltersburg, nordwestlich der Kreisstraße 95. Aufgrund der Struktur und Exposition und der Einstufung als Konversionsfläche nach dem EEG 2021 ist die Fläche als geeignet für die Nutzung von Sonnenenergie einzustufen.

Für die Umsetzung der Planungsabsicht soll parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung der beiden Bebauungspläne in den Ortsgemeinden erfolgen. Derzeit wird das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung der Flächen aus dem Bergrecht durchgeführt.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne ist die Fläche daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 12. Änderung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 beschlossen, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg durchzuführen.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Osten von Guckheim und im Norden von Weltersburg. Die Teilflächen grenzen unmittelbar aneinander an. Es ist beabsichtigt, eine gemeinschaftliche Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis zum 18.08.2022 statt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte ortsüblich. Parallel hierzu wurde auch die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 durchgeführt.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil (Teil A) und Umweltbericht
- Änderungspunkte (Teil B)
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er zuletzt durch die 11. Änderung überarbeitet. Weiterhin erfolgte eine grundlegende Neuzeichnung.

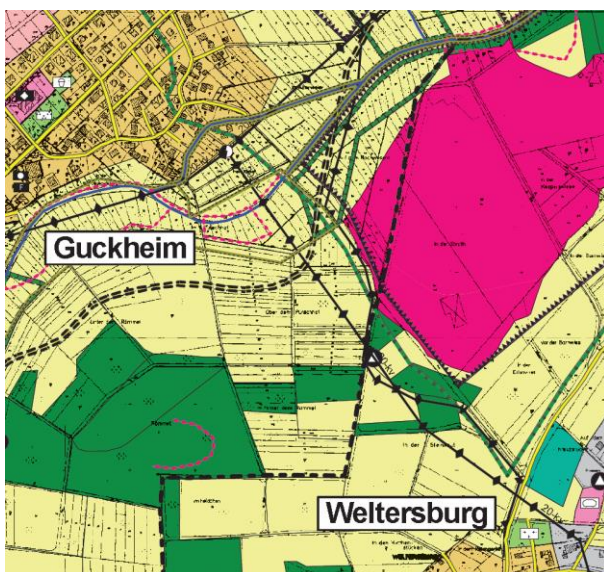
Anlass für die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg zur Errichtung eines Freiflächen-Solarparks im Bereich der Gemarkungsgrenzen auf dem ehemaligen Tagebaugelände des Tontagebaus „Erna-Maria“ nordwestlich der K 95.

3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

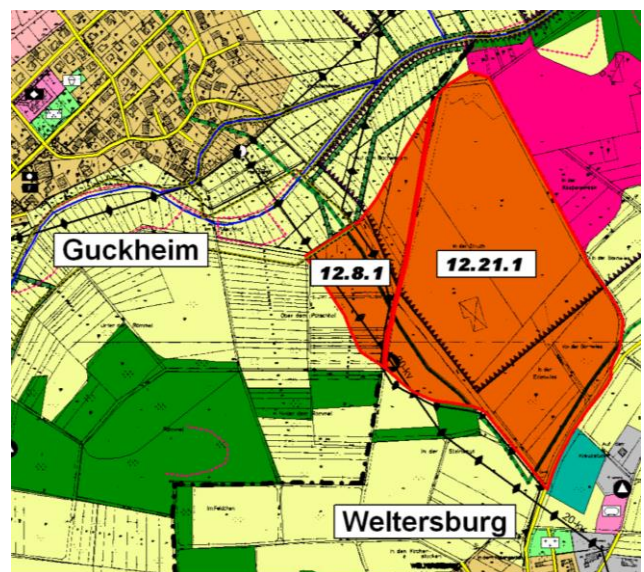
Die Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg planen die Aufstellung von Bebauungsplänen im Grenzbereich der beiden Gemarkungsgrenzen. Die Flächen erstrecken sich östlich von Guckheim und nordwestlich von Weltersburg und grenzen unmittelbar aneinander an. Auf dem ehemaligen Tagebaugelände des Tontagebaus "Erna Marie" soll hier über die Gemeindegrenzen hinweg eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Da die geplante Aufstellung der Bebauungspläne aufgrund der Sondergebietsausweisung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
Guckheim		
12.8.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.	2,50
Weltersburg		
12.21.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.	12,37

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden ehemalige Abbauflächen und kleinflächig Flächen für die Landwirtschaft umgenutzt und werden als Sonderbaufläche ausgewiesen.



Bisherige Ausweisung des FNP



Gepante Änderung des FNP

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft soll nach Möglichkeit in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Eine Kompensation innerhalb der Sonderbaufläche ist anzustreben. Es wird daher im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine plangebietsinterne Kompensation vorgesehen, die die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich berücksichtigt.

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist der Änderungsbereich derzeit überwiegend als Abbaufäche (Tontagebau) dargestellt. Im südwestlichen Randbereich sind zudem Teilflächen als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ und ‚Flächen für Wald‘ dargestellt.

Die Teilflächen im Südwesten liegen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Secker Weiher - Wiesensee“. Außerdem grenzen Flächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ an den Änderungsbereich im Norden und Westen an.

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RRÖP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.
















Neben den allgemeinen Zielen und landesplanerischen Vorgaben im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes werden den Ortsgemeinden keine besonderen Infrastrukturfunktionen oder Zentralitätsstufen zugewiesen.

Im LEP IV (siehe Abbildung 1) wird das Plangebiet als Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

In der derzeit laufenden Fortschreibung des LEP IV sollen die Möglichkeiten zur Nutzung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung verbessert werden. Laut der Tischvorlage vom 12.04.2022 sind die darin vorgesehenen Änderungen bereits unmittelbar anzuwenden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Legende zum Auszug aus dem LEP IV:

- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Oberzentrum |  | Landesweit bedeutsamer Bereich für ...* |
|  | Mittelzentrum |  | ... die Landwirtschaft |
|  | Kooperierendes Zentrum (freiwillig) |  | ... die Forstwirtschaft |
|  | Kooperierendes Zentrum (verpflichtend) |  | ... die Rohstoffsicherung |
|  | Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt
(Nachbarländer: nachrichtliche Darstellung) |  | ... die Windenergie |
|  | Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt;
Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt |  | ... Erholung und Tourismus |
|  | Großräumige Schienenverbindung |  | ... historische Kulturlandschaft |
|  | Überregionale Schienenverbindung |  | ... den Grundwasserschutz |
|  | Hochgeschwindigkeitsstrecke
Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn |  | ... den Hochwasserschutz |
|  | Großräumige Straßenverbindung |  | Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz |
|  | Überregionale Straßenverbindung |  | Biotopverbund Kernfläche / Kernzone |
|  | Landesgrenze |  | Verbindungsfläche Gewässer |
|  | Regionsgrenze |  | Welterbe Oberes Mittelrheintal |
|  | Kreisgrenze |  | Welterbe Limes |
|  | Verbandsgemeindengrenze | | |
- * Die Darstellungen landesweit bedeutsamer Bereiche für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt.
- Geobasisinformationen: Copyright by Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

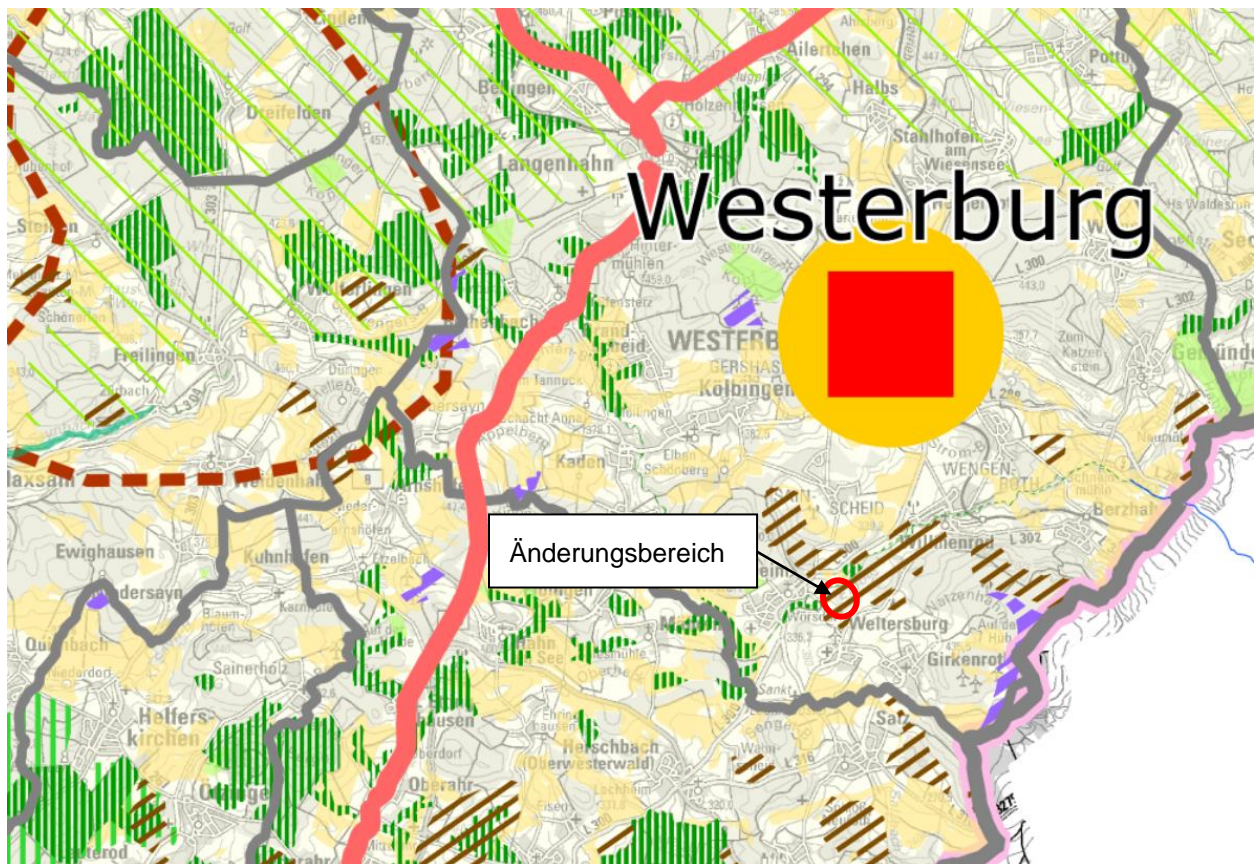


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV mit Angabe des Änderungsbereiches

Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG liegt mit Schreiben vom 22.09.2022 vor. Darin wird bestätigt, dass das Benehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelrhein mit E-Mail vom 21.09.2022 hergestellt wurde und die beabsichtigten Änderungen des FNP den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen nicht entgegenstehen.

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der Sonderbaufläche ist über das vorhandene Straßennetz, die K 95 sowie den daran angrenzenden Wirtschaftswegen auf Flurstück 61 in Flur 2 der Gem. Weltersburg beziehungsweise Flurstück 60 in Flur 35 der Gemarkung Guckheim gesichert. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Die Lage des Einspeisepunktes der erzeugten elektrischen Energie ist im Rahmen der Antragstellung auf Netzanschluss und Einspeisung nach gültigem EEG und technischen Regelwerken zu prüfen.

Zusätzliches Schmutzwasser wird durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht entstehen. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, da es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes durch Nebenanlagen kommt.

7 Natur und Landschaft

Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS mit Stand vom 21.04.2022 berücksichtigt.

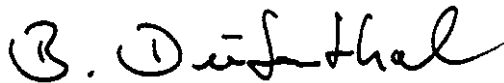
Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ermittelt.

Die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiet sind in Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu ermitteln.

Zudem sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in Verbindung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln.

Moschheim, Dezember 2022



.....

(B. Diefenthal)

Freiraumplanung Diefenthal

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

12. Änderung

Gemeinden
Guckheim und Weltersburg
Freiflächen-Photovoltaikanlage

Änderungspunkte Teil (B)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

September 2023

Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Westerburg

12. Änderung Gem. Guckheim, Weltersburg (Freiflächen-PV-Anlage)



ORTSGEMEINDEN DER VERBANDSGEMEINDE WESTERBURG UND IHRE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

- Kenndaten der Gemeinde
- Geplante städtebauliche Entwicklung
- Aussagen des Landschaftsplanes

	Seite
• Guckheim	3
• Weltersburg	6

Die Flächenangaben in der Übersicht beziehen sich auf die bestehenden Siedlungsflächen und beinhalten nicht die Neuausweisungen.

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg

Ortsgemeinde **Guckheim**



Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (31.12.2020): 957

Flächengröße der Ortsgemeinde: 377,00 ha

Wohnbaufläche: 12,26 ha

Gemischte Baufläche: 15,50 ha

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| • Schulen | Grundschule |
| • Soziale Einrichtungen | 1 Kindergarten |
| • Kirchliche Einrichtungen | 1 Kirche |
| • Medizinische Versorgung | - |
| • Einzelhandel - Grundversorgung | Bäckerei, Gärtnerei |
| • Kulturelle Einrichtungen | 1 Bürgerhaus, |
| • Fremdenverkehr | 1 Gaststätte, 1 Imbiss |
| • Sportliche Einrichtungen | 1 Sportplatz, 3 Tennisplätze |

Städtebauliche Entwicklung

Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
12.8.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik östlich angrenzend an die Ortslage von Guckheim	2,5	Unmittelbar östlich angrenzend an die Ortslage ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Bereich des ehemaligen Tontagebaus "Erna Maria" vorgesehen. Die Fläche wurde aufgrund der Struktur und Exposition sowie der vorhergehenden Nutzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet eingestuft. Der Standort erfüllt als Konversionsfläche im Sinne des EEG 2021 die Förderkriterien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
12.8.1	<p>Bestand: ehemalige Tontagebaufläche, Ruderalfläche, Grünland, Tümpel</p> <p>Ziele: ---</p> <p>Biotopkartierung: ---</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG: ---</p> <p>Planung vernetzter Biotopsysteme:---</p> <p>Natura 2000: Vogelschutzgebiet „Westerwald“ westlich angrenzend</p> <p>FFH-Gebiet "Westerwälder Kuppenland" nördlich angrenzend</p> <p>Landschaftsschutzgebiet: LSG „Secker Weiher – Wiesensee“ im westlichen Teilbereich ausgewiesen</p>	<p>Boden: geringe Ertragsfähigkeit (aufgeschüttet) → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Klima: pot. Kaltluftentstehungsgebiet → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Wasser: keine Fließgewässer oder Wasserschutzgebiete vorhanden → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Arten und Biotope: Ruderalflächen, teilweise Grünland magerer Ausprägung, Tümpel mit Amphibienvorkommen → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Erholung: Ortsrandlage, keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Änderungsbereich, vorhandene Wirtschaftswege bleiben erhalten → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Kultur- und Sachgüter: Tontagebau → <i>keine Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Teilflächen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden bei Erforderlichkeit mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Die Ruderal- und Rohbodenflächen, werden als Magergrünland im Zuge der Flächenumnutzung entwickelt. Die Tümpel als Lebensraum für Amphibien bleiben erhalten.</p>

Ortsgemeinde **Weltersburg**



Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (31.12.2020): 310

Flächengröße der Ortsgemeinde: 266,00 ha

Wohnbaufläche: 6,70 ha

Gemischte Baufläche: 5,10 ha

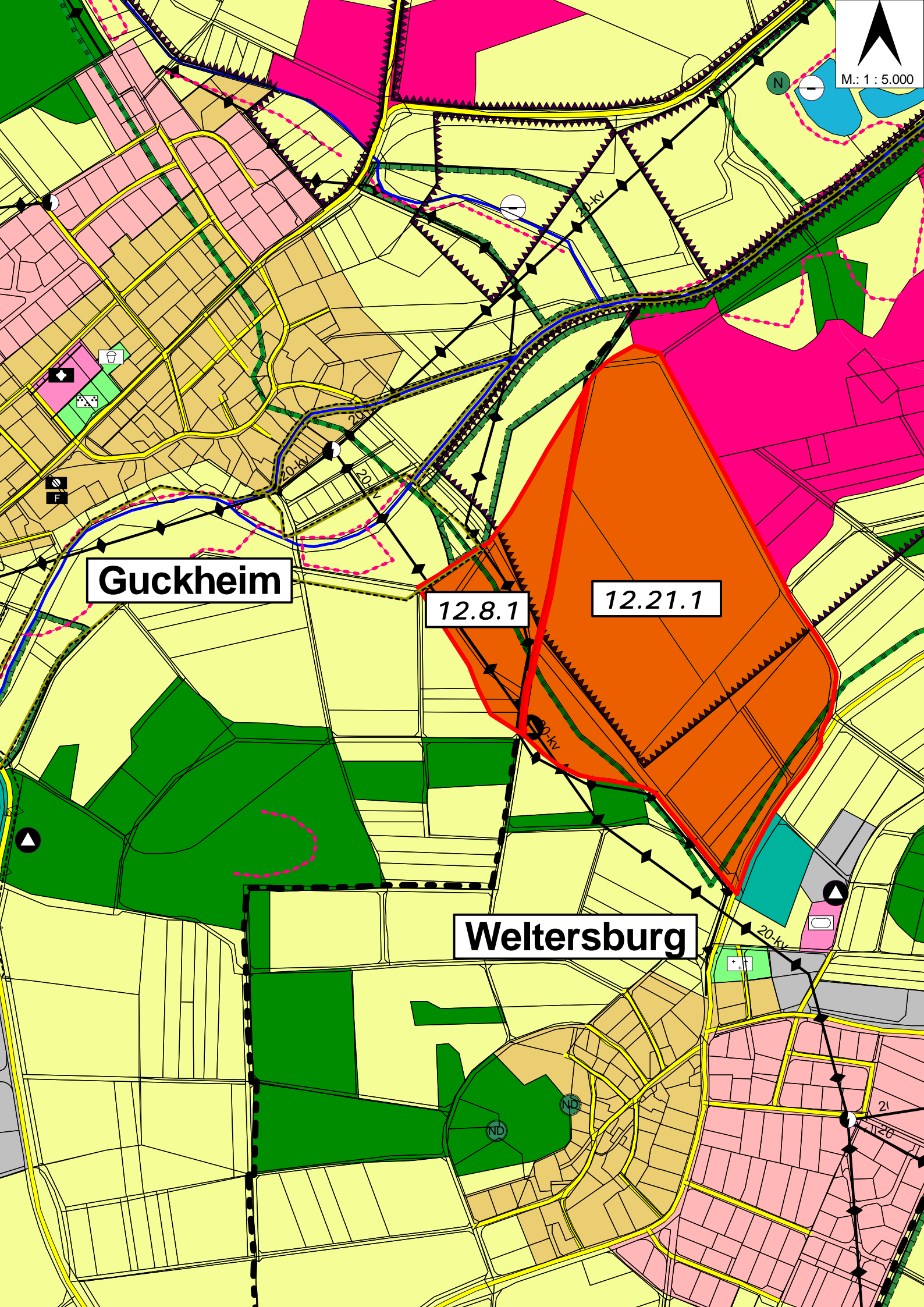
- Schulen -
- Soziale Einrichtungen Altenpflegeheim
- Kirchliche Einrichtungen 2 Kapellen
- Medizinische Versorgung -
- Einzelhandel - Grundversorgung -
- Kulturelle Einrichtungen 1 Dorfgemeinschaftshaus, Windrad
- Fremdenverkehr Reiffenberger Schlösschen, Aussichtspunkt "Küppel",
Naturdenkmal "Kranstein"
- Sportliche Einrichtungen -

Städtebauliche Entwicklung

Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
12.21.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik nordwestlich angrenzend an die Ortslage von Weltersburg	12,37	Nördlich angrenzend an die Ortslage ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Bereich des ehemaligen Tontagebaus "Erna Maria" vorgesehen. Die Fläche wurde aufgrund der Struktur und Exposition sowie der vorhergehenden Nutzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet eingestuft. Der Standort erfüllt als Konversionsfläche im Sinne des EEG 2021 die Förderkriterien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
12.21.1	<p>Bestand: ehemalige Tontagebaufläche, Ruderalfläche, Grünland</p> <p>Ziele: ---</p> <p>Biotopkartierung: ---</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG: ---</p> <p>Planung vernetzter Biotopsysteme:---</p> <p>Natura 2000: Vogelschutzgebiet „Westerwald“ westlich und östlich angrenzend</p> <p>Landschaftsschutzgebiet: LSG „Secker Weiher – Wiesensee“ im westlichen Teilbereich ausgewiesen</p>	<p>Boden: geringe Ertragsfähigkeit (aufgeschüttet) → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Klima: pot. Kaltluftentstehungsgebiet → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Wasser: keine Gewässer vorhanden → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Arten und Biotope: Ruderalflächen, teilweise Grünland magerer Ausprägung, → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Erholung: Ortsrandlage, keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Änderungsbereich, vorhandene Wirtschaftswege bleiben erhalten → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Kultur- und Sachgüter: Tontagebau → <i>keine Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Teilflächen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden bei Erforderlichkeit mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Die Ruderal- und Rohbodenflächen, werden als Magergrünland im Zuge der Flächenumnutzung entwickelt.</p>



Guckheim

12.8.1

12.21.1

Weltersburg

20-kv

0-kv

20-kv

20-kv

20-kv

21

20

ND

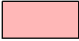


ND

N











Zeichenerklärung

Maßstab 1 : 5.000

Bauflächen

-  Wohnbaufläche
-  Gemischte Baufläche
-  Sonderbaufläche




Flächen für den Gemeinbedarf

-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Öffentliche Verwaltung
-  Schule
-  Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Marktplatz
-  Feuerwehr

Flächen für überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

-  Bahnlinie
-  Bundesstrasse
-  Landesstrasse
-  Kreis- und Gemeindestrasse
-  Parkplatz

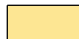







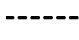




Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

-  Abbaufäche
-  Fläche für Abgrabungen
-  Fläche für Aufschüttungen

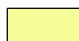
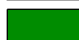
Grün- und Wasserflächen

-  Grünfläche
-  Parkanlage
-  Dauerkleingärten
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Badeplatz / Freibad
-  Friedhof
-  Festplatz
-  Wasserfläche
-  Fluss, Bach

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen










-  Flächen f. Ver- u. Entsorgungsanlagen
-  Elektrizität
-  Gas
-  Wasser
-  Abwasser
-  Abfall
-  Freileitung 110 kv
-  Freileitung 20 kv
-  Erdkabel 20 kv
-  Gashochdruckleitung
-  Hauptwasserleitung
-  Hauptabwasserleitung
-  Richtfunkstrecke

Flächen für Landwirtschaft und Wald






-  Fläche für Landwirtschaft
-  Fläche für Wald

Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen)

-  Flächen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG
-  Natur-/Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal
-  Kompensationsräume gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB
-  Landespl. Kompensationsfläche gem. Festsetzungen der Bauleitplanung
-  Grundwasserschutzzone I - III
-  FFH-Gebiet

Kennzeichnungen, Hinweise, Grenzen

-  Abgrenzung der geplanten Neuausweisung
-  Änderungsnummer
-  Richtung der weiteren städteb. Entwicklung
-  Gemeindegrenze
-  Verbandsgemeindegrenze

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

12. Änderung

Gemeinden
Guckheim und Weltersburg
Freiflächen-Photovoltaikanlage

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

September 2023

Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Westerburg

12. Änderung Gem. Guckheim, Weltersburg (Freiflächen-PV-Anlage)



Inhalt

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	3
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes	3
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben	4
2.2 Schutzgut Mensch	4
2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.4 Schutzgut Boden	7
2.5 Schutzgut Wasser	7
2.6 Schutzgut Luft und Klima	8
2.7 Schutzgut Landschaftsbild	9
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren	11
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	14
5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	15
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung	15
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	16
7 Artenschutz	17
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

1 Einleitung

In der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerborg wird die Ausweisung von Sonderbauflächen in den Ortslagen von Guckheim und Weltersburg zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgenommen.

Die Bebauungsplanverfahren der beiden Ortsgemeinden sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerborg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Gegenstand der Umweltprüfung ist gemäß den Vorgaben des § 2 (4) Satz 1 BauGB die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung eines Bauleitplanes verursacht werden können. Hierfür sind die Umweltbelange in einem angemessenen Detailierungsgrad zu untersuchen. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB sind zu dokumentieren und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 (4) BauGB).

Im vorliegenden Umweltbericht werden die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne und durch Auswertung der vorliegenden Informationen aus dem LANIS sowie durch Ortsbegehungen zusammenfassend wiedergegeben.

1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Da keine Daten zu standörtlichen Gegebenheiten bezüglich der Hydrogeologie und des Klimas vorliegen, wurden allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis der geologischen Karte, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima. Zudem erweist es sich im Vorfeld einer objektbezogenen Planung oft als schwierig, in der vorbereitenden Bauleitplanung den genauen Umfang der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu ermitteln. Daher können die projektbedingten Auswirkungen nur abgeschätzt werden. Zur Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen werden allgemein verfügbare Informationen zur Umwelt ausgewertet. Zudem werden bisher vorliegende Ergebnisse der Bestandserfassungen im Zuge der Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen berücksichtigt. Bei der Bestandserhebung werden allgemein gültige Erfassungsmethoden angewendet.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, für das ganze Gebiet der Verbandsgemeinde Westerburg, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Ortsgemeinden und der Stadt Westerburg in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB). Damit kommt dem Flächennutzungsplan die Eigenschaft als maßgebliches Steuerungs- und Planungselement der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene zu. Hier werden die grundlegenden Entscheidungen der Bodennutzung getroffen.

Seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Flächennutzungsplanes der VG Westerburg haben sich weitere Entwicklungsbestrebungen in den Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg ergeben. Ziel der FNP-Änderung ist es daher, die Änderungswünsche der Ortsgemeinden zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung in den FNP aufzunehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die konkreten Standortbedingungen des Plangebiets zwischen den Ortslagen von Guckheim und Weltersburg im Bereich des ehemaligen Tagebaus beschrieben und bewertet. Diese Bewertung lehnt sich dabei an die Angaben in der tabellarischen Übersicht im Textteil „B“ (Beschreibung der Änderungspunkte) an.

Bezogen auf das jeweilige Schutzgut wird die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung ermittelt und beschrieben. Die sich aus der Planung ergebende Änderung des Umweltzustandes wird prognostiziert. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt die Vorgaben aus den übergeordneten Planungen. Diese sind:

- Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz
- Natura 2000-Gebiete
- Biotopverbundflächen gem. Regionalem Raumordnungsplan (RROP 2017)

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen durch die geplante Flächenausweisung beschrieben.

2.2 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsnutzung von Freiräumen durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Flächennutzung möglich. In Bezug auf die geplante Änderung des FNP stellen sich die zu erwartenden Auswirkungen im Einzelnen wie folgt dar:

Tabelle 1: Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes „Mensch“

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Bestandsbewertung / Empfindlichkeit
Guckheim			
12.8.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche am östlichen Ortsrand mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	2,5	Die Neuausweisung der Sonderbaufläche befindet sich am östlichen Ortsrand zwischen den Ortslagen Guckheim und Weltersburg im Bereich des ehemaligen Tontagebaus „Erna Maria“. Der Standort ist aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung als Tagebau nicht durch öffentliche Wege erschlossen für die Naherholung daher nur von untergeordneter Bedeutung. Dennoch befindet sich der Standort in unmittelbarer Nähe zur Ortslage. Da von der Nutzung als Solarpark keine störenden Emissionen wie z. B. Lärm oder Schadstoffausstoß verursacht werden, sind die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als gering einzustufen.
Weltersburg			
12.21.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche am nördlichen Ortsrand mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	12,37	Die Neuausweisung der Sonderbaufläche befindet sich nördlich der Ortslage zwischen Guckheim und Weltersburg im Bereich des ehemaligen Tontagebaus „Erna Maria“. Der Standort ist aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung als Tagebau nicht durch öffentliche Wege erschlossen für die Naherholung daher nur von untergeordneter Bedeutung. Die Entfernung zur Ortslage von Weltersburg beträgt ca. 200. Da von der Nutzung als Solarpark keine störenden Emissionen wie z. B. Lärm oder Schadstoffausstoß verursacht werden, sind die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als gering einzustufen.

Insgesamt ist der Standort des geplanten Änderungsbereichs gegenüber der vorgesehenen Flächenausweisung von geringer Empfindlichkeit, da durch die geplante Anlage keine störenden Emissionen verursacht werden und auch keine Naherholungsgebiete betroffen sind.

An dem geplanten Standort befinden sich keine Einrichtungen, die der Naherholung oder der Freizeitgestaltung dienen. Es befinden sich auch keine ausgewiesenen Wanderwege im Umfeld des Plangebietes.

Die angrenzenden Ortslagen von Guckheim und Weltersburg sind als Mischbauflächen im FNP dargestellt und es befinden sich auch einige gewerbliche Nutzungen im Randbereich der Ortslage von Weltersburg.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind durch den Solarpark daher nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ziele und Aussagen der Landschaftsplanung sind im Textteil „B“ beschrieben. Dies betrifft auch alle nachfolgend beschriebenen Schutzgüter.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ und des Landschaftsschutzgebietes „Secker Weiher – Wiesensee“. Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ grenzt unmittelbar an die Planung an. Nach aktuellem Kenntnisstand sind durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und deren Schutzziele zu erwarten. Eine Verträglichkeitsvorprüfung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Weitere naturschutzfachliche Schutzgebiete sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Es sind keine singulären Lebensraumstrukturen mit seltenen Arten oder Lebensgemeinschaften durch die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche betroffen. Für die Planungen werden keine Waldflächen oder sonstige Gehölze gerodet. Die Offenlandfläche im Süden und Norden wird extensiv als Grünland genutzt und sie besitzt eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der überwiegende Flächenanteil ist als ehemalige Tonabbaufläche stark anthropogen überformt und weist nur ein geringes Entwicklungsalter mit jungen Ruderalflächen oder Rohbodenstandorte auf.

Zur Umsetzung des geplanten Projekts ist keine großflächige Versiegelung von Bodenstrukturen notwendig. Insgesamt weist die Fläche eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Projektwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz auf. Die überwiegend als Nahrungshabitat genutzte Fläche (z. B. durch den Rotmilan) kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Die mageren Grünlandteillflächen innerhalb des Plangebietes können durch eine entsprechend angepasste Pflege des Grünlandes (z. B. Schafbeweidung) während der Nutzung als Solarpark weiterhin als Magerstandorte erhalten bleiben. Die durch den Tonabbau überformte Fläche im Zentrum des Plangebietes wird ebenfalls als Magergrün-

land entwickelt und ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf die Erfordernisse des Artenschutzes (z. B. in Bezug auf Amphibienvorkommen) abzustimmen.

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind ggf. zu ergreifen.

Eine Bilanzierung des Eingriffs nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ erfolgt ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

2.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden orientiert sich an der Ertragsfähigkeit und der Ungestörtheit dieser.

Als Böden haben sich im Untersuchungsraum im Laufe der Bodengenese aus unterdevonischem ursprünglich Tonschiefer mit Grauwackeeinschaltungen Ranker und Braunerden entwickelt. In den Tallagen überwiegen Gleye und Pseudogleye mit vernässten Bereichen. Das Plangebiet wurde ehemals durch den Tonabbau stark in seiner natürlichen Struktur verändert und das Bodengefüge entspricht nicht mehr den natürlichen Strukturen. Der Boden ist überwiegend durch Aufschüttungen im Zuge der Rekultivierung mit Fremdmassen aufgefüllt und zeigt heute eine magere und teilweise vegetationsarme Ausprägung. Bei der betrachteten Fläche besteht aufgrund einer überwiegend geringen Ertragsfähigkeit durch die Verfüllung mit Fremdmassen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den kleinflächigen Versiegelungen die durch Überbauung mit Solarmodulen entstehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung kommt es lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge, das den Untersuchungsraum dominiert, ist als wenig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die

Grundwasserneubildung und -weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Vorbelastungen bestehen durch die anthropogenen Nutzungen als Tontagebau. Durch die überwiegend wasserundurchlässigen Tonschichten, hat das Plangebiet nur eine geringe bis keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen überwiegend als gering einzustufen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche wird nicht in Wasserschutzgebiete eingegriffen.

Ebenso sind keine Oberflächengewässer von der geplanten Errichtung des Solarparks betroffen.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist klimatisch der Übergangszone vom ozeanischen zum kontinentalen Klima zuzuordnen, wobei der ozeanische Einfluss mit regenreichen Sommern und gemäßigt kühlen Wintern überwiegt. Innerhalb dieser Klimazone ist das Plangebiet der submontanen Stufe zuzuordnen.

Klimadaten zum Regionalklima (Wetterstation Bad Marienberg)

Jahresdurchschnittstemperatur : 7,4°C

durchschnittliche Niederschlagsmenge : 940 mm/J

Hauptwindrichtung : Südwest

Die weiträumig offenen Flächen des Tontagebaus sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu charakterisieren. Ausgedehnte Waldflächen, die eine lufthygienische Filterwirkung besitzen und der Pufferung von Temperaturschwankungen im Umfeld der Ortslagen dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kaltluftentstehungsbereichs im Plangebiet ist aber aufgrund der geringen Flächenversiegelung durch die Errichtung eines Solarparks und der daraus resultierenden Beschränkung der Bauhöhe im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Erfassung und Analyse des Landschaftsbildes (bildprägende Struktur) des Plangebietes erfolgt an Hand von drei Verfahrensschritten (in Anlehnung an Krause, C.):

- A : Darstellung des natürlichen Reliefs, des „plastischen, naturbürtigen Unterbaus“
- B : Oberbau der Landschaftsgestalt
- C : Füllende und differenzierende Elemente der Landschaftsgestalt

In die Betrachtung fließen optische und landschaftsbildprägende Erscheinungen wie Relief, Strukturvielfalt, Flächennutzung, anthropogene Überprägung und Vorbelastungen als entscheidende Parameter ein. Der Bewertungsrahmen zur Ermittlung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes basiert auf folgenden Kriterien.

Vielfalt

Die Vielfalt eines Raumes wird wesentlich durch die Oberflächengestalt bestimmt. Die Reliefenergie, der Wechsel von Nutzung und Vegetation, der Anteil an Raumkanten (Gehölzstrukturen) und das Vorhandensein sowie die Struktur von Gewässern gestalten eine Landschaft vielfältig.

Eigenart

Die individuelle Beschaffenheit eines Raumes wird z.B. durch ihre anthropogene Nutzung aber auch durch natürliche Gegebenheiten bestimmt. Ausgedehnte Waldflächen können die Eigenart der Landschaft genauso ausmachen wie Landnutzung in Form von Ackerterrassen und Streuobstbeständen.

Natürlichkeit

Als Natürlichkeit einer Landschaft wird die beim Betrachter hervorgerufene Sichtbar- und Erlebbarkeit der Natur verstanden. Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Naturnähe, sondern auf das Naturerleben an. Bei Wald- und Wasserflächen wird dies z.B. oft sehr stark empfunden.

Insgesamt ist das Gebiet der Verbandsgemeinde durch eine überwiegend natürliche Landschaftsstruktur mit nur wenig überprägenden Elementen, wie sie z. B. die Windenergieanlagen am Roten Kopf und bei Girkenroth darstellen,

charakterisiert. Der Oberbau der Landschaftsgestalt ist daher in weiten Teilen ungestört und bewirkt ein als natürlich empfundenes Landschaftsbild. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dominiert den überwiegenden Flächenanteil der VG. Die ländliche Nutzungsstruktur mit ihrer lockeren Bebauung und aus einer langfristigen kulturhistorischen Nutzung hervorgegangenen Nutzung mit kleinräumiger Untergliederung, stellen zahlreiche füllende und differenzierende Elemente in der Landschaftsgestalt wie z. B. untergliedernde Feldgehölze, naturnahe und mäandrierende Bach- und Flussläufe und ausgedehnte Waldflächen dar. Daher ist das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit von hoher Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ betrifft den ehemaligen Tontagebau „Erna Maria“ im Randbereich der Ortslagen von Guckheim und Weltersburg. Für die Errichtung des Solarparks werden daher vorbelastete und bereits in ihrer natürlichen Beschaffenheit stark veränderte Flächen überplant, die nicht als naturnah einzustufen sind. Auch ist der Bereich nicht in seiner Erscheinung als Bedeutsam für das Landschaftsbild einzustufen und verfügt nicht über charakteristische Landschaftselemente. Dennoch ist die ehemalige Nutzung als Tontagebau ein Zeugnis einer kulturhistorischen Nutzung in der Region, die sich im südlichen Westerwald mit weiteren Tontagebauflächen fortsetzt.

Die umgebenden Waldflächen schirmen den Standort weitgehend ab, so dass er nicht bedeutsam in Erscheinung tritt und aus weiterer Entfernung nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Dennoch erfolgt eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung als Solarpark. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als gering bis mittel einzustufen. Durch die geplante Eingrünung der Randbereiche des Solarparks kann eine landschaftliche Einbindung der Fläche mit optischer Abschirmung erreicht werden, was zu einer deutlichen Minderung der Wahrnehmbarkeit des technischen Bauwerkes führt.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Sensible Bereiche sind daher vor allem kulturhis-

torisch bedeutsame Bereich, wie das Schloss Westerburg oder der Burgberg Weltersburg, da diese Objekte auch eine Fernwirkung über den eigentlichen Standort hinaus besitzen. Diese Standorte weisen daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Umfeld auf.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung betrifft einen ehemaligen Tontagebau, der als kulturhistorisch bedeutsame Nutzung eingestuft werden kann. Im Zuge der Rekultivierung wird dieser Standort einer Folgenutzung zugeführt, so dass die ehemalige Nutzung nicht mehr in Erscheinung tritt. Der Standort ist aus dem Bereich des Burgberges von Weltersburg („Küppel“) nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar, da er durch die umgebenden Waldflächen von der Bergspitze abgeschirmt und kaum einsehbar ist.

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch die Bauflächenausweisung grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen zusammenfassend beschrieben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können dabei noch nicht die konkreten Auswirkungen durch die Umsetzung der Baumaßnahmen ermittelt werden. Diese sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung

- Abschieben, Veränderung des belebten Bodens durch die Bautätigkeit
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge während der Bauzeiten,
- Zerstörung und / oder Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

- Zum Bau der Fundamente werden Erdarbeiten erforderlich.

Abwässer

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist zu rechnen.

Erschütterungen

- Erschütterungen werden durch die Bautätigkeit verursacht.

Lärm

- Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen Lärmentwicklungen zu erwarten.

Abfälle

- Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

Visuelle Beeinträchtigungen

- Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und den Bodenveränderungen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auswirkungen auf das Wohnumfeld

- Durch die Errichtung eines Solarparks werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnnutzung der angrenzenden Ortslage verursacht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Emissionsbelastungen.

Biotopverlust

Durch die Nutzung der Fläche als Solarpark werden kleinflächig Versiegelungen von biologisch aktivem Boden im Bereich von ehemaligen Tonabbauflächen und Grünlandflächen mit aufgefüllten und gestörten Bodenschichten verursacht.

Veränderung des Kleinklimas

- Durch die Überplanung der Fläche mit Solarmodulen wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Mikroklimas erfolgen.

Veränderung des Grundwassers

- Durch die kleinflächige Versiegelung von Bodenflächen werden sich keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

- Von einem Solarpark können optischen Störwirkungen (z. B. Reflexionen) ausgehen. Reflexionen auf die angrenzende Straßen oder Siedlungsflächen sind aber nicht zu erwarten, da eine Abschirmung der Fläche durch Gehölzpflanzungen besteht und aktuelle Module mit einer Antireflexbeschichtung versehen sind. Spiegelungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

- Es kommt zu keiner Erhöhung der Abwasserfrachten durch die geplante Maßnahme.

Lärm

- Durch den Betrieb des Solarparks ist nicht mit einer Erhöhung der Lärm- und Bewegungsunruhe im Vergleich zur bisherigen Nutzung als Tontagebau und Grünland zu rechnen. Der Betrieb des Solarparks erfolgt nahezu geräuschlos. Dies wirkt sich daher auch nicht nachteilig auf die angrenzende Wohnnutzung in den Ortslagen aus.

Luftverunreinigungen

- Zusätzliche Luftverunreinigungen durch An- und Abfahrten sind durch die Neuausweisung ebenfalls nicht zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Flächennutzungsänderung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend bewertet. Die Bewertung basiert dabei auf der Empfindlichkeit der Standortgegebenheiten des Schutzgutes (Schutzgutbezogen) gegenüber den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Flächennutzungsänderung aus der geplanten Bauflächenausweisung.

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Betroffenheit des Schutzgutes						
			Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaftsbild	Kultur und Sachgüter
Guckheim									
12.8.1	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	2,14	-	0	-	-	-	0	-
Weltersburg									
12.21.1	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	12,37	-	0	-	-	-	0	-

Betroffenheitsbewertung:

- geringe Betroffenheit des Schutzgutes
- 0 mittlere Betroffenheit des Schutzgutes
- + hohe Betroffenheit des Schutzgutes

Durch die vorgesehene Flächennutzungsänderung ergeben sich überwiegend geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Dies resultiert aus den bereits vorhandenen Vorbelastungen durch den Tontagebau im Plangebiet sowie der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Solarpark.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren) im Zuge der Eingriffsregelung abzarbeiten und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 2 (4) Satz 1 BauGB beschränken sich auf den lokalen Änderungsbereich. Auswirkungen für den großräumigen Bereich des Gebietes der Verbandsgemeinde sind insgesamt nicht zu erwarten. Auswirkungen von hoher Erheblichkeit werden daher durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nicht verursacht. Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen auszugehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu kompensieren.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung der im Genehmigungsverfahren zu erarbeitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können die negativen Auswirkungen stark eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigung der Umweltbelange Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne Durchführung der Planung (Nullvariante) werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine wesentlichen Veränderungen zum Bestand erwartet. Nach der Aufgabe der Nutzung als Tagebau, wird die Fläche im Zuge der Rekultivierung einer Folgenutzung durch die Land- und Forstwirtschaft zugeführt. Die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen würde durch die Nutzungsintensivierung im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der heutigen Ausprägung voraussichtlich gemindert.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Bauflächenausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Dies geschieht jedoch konkret erst in einem zum Bebauungsplanverfahren zu erarbeitenden Fachbeitrag Naturschutz, wo die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und so weit wie möglich auch kompensiert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden nur allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen formuliert, da konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter noch nicht ermittelt werden können.

Diese sind:

- Weitgehende Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Schutz des Oberbodens gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- Aufwertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vor allem im Bereich von mageren Offenlandflächen, in Schutzgebieten sowie in Wäldern, Talauen und an Gewässern
- Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes durch gestaltende und untergliedernde Maßnahmen im Bereich des Plangebietes

7 Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für städtebauliche Projekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- "¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Die Änderungspunkte des vorliegenden Flächennutzungsplanes umfassen die Ausweisung einer Baufläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Tontagebaufläche, die als Konversionsfläche im Sinne des EEG einzustufen ist.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können vor allem durch die Beseitigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht werden. Besonders häufig sind hiervon wildlebende Vogelarten und Amphibienarten in Rekultivierungsflächen betroffen, die in den überplanten Flächen und Strukturen ihre Fortpflanzungs- und Niststätten haben können. Aber auch die vorkommenden Fledermausarten, wie z. B. die Zwergfledermaus, die häufig in der Nähe von Siedlungsflächen verbreitet ist, kann von Bauflächenausweisungen und den damit verbundenen Beseitigungen von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung, können nur grundsätzliche Betroffenheiten abgeleitet werden. Daher ist in der nachfolgenden Konkretisierung durch Baugenehmigungsverfahren eine genaue Ermittlung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

durchzuführen. Grundsätzlich sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Baufeldräumungen dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG durchgeführt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.
- Erfassung von Lebensräumen besonders geschützter Arten vor Beseitigung von geeigneten Strukturen (Tümpel, Gehölze, Magerwiese u.a.) und Erhaltung der Strukturen bzw. Kompensation durch Neuanlage von geeigneten Lebensräumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor allem durch die Beseitigung von Kleingewässern und Überbauung der Offenlandflächen im Plangebiet entstehen. Diese Auswirkungen sind daher vor Durchführung der Baumaßnahme zu prüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ in den Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg geschaffen werden.

Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung der aktuellen Flächennutzung von Fläche für die Landwirtschaft und Abbauflächen in Sonderbaufläche vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung wurden die verschiedenen Schutzgüter in Bezug auf die jeweilige Eingriffserheblichkeit und Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächennutzungsänderungen untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten ist, die nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden kann.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Biotopflächen. Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden durch die Ausweisung als Solarpark verändert, gehen aber nicht verloren, da keine großflächigen Versiegelungen erfolgen. Es entstehen Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume für die Dauer der Errichtung der Anlage.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushalt sowie Veränderungen des Geländeklimas sind durch den Bau und den Betrieb des Solarparks nicht zu erwarten, da in die betroffenen Schutzgüter nur kleinflächig und lokal begrenzt eingegriffen wird und zumeist nur eine geringe Empfindlichkeit der Schutzgüter aufgrund der vorhergehenden Nutzung als Tontagebau mit Wiederverfüllung durch Fremdmassen besteht.

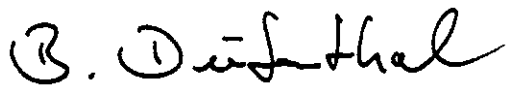
Eingriffe in die Daseinsbereiche Wohnen, Freizeit, Naherholung und Tourismus mit den Folgen einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Schon jetzt ist das Plangebiet durch die bisherige Nutzung mit Tonabbau und die anschließende Verfüllung vorbelastet.

Insgesamt ist durch die vorgesehene Ausweisung der Flächennutzungsplanänderung nur eine Fläche mit einer untergeordneten Bedeutung für die Schutzgutfunktionen betroffen.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkrete Eingriffsermittlung und daraus abzuleitende Festlegung von Kompensationsmaßnahmen

möglich ist, werden allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen aufgeführt, die geeignet sind, die Eingriffe für den Menschen, in den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild zu kompensieren. Eine abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Hierbei sind konkrete Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter festzulegen.

Moschheim, 14.12.2022



.....
Freiraumplanung Diefenthal

Dipl. Bio-Geogr. Bernhard Diefenthal

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a BauGB

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg

Gemeinden Guckheim und Weltersburg Freiflächen-Photovoltaikanlage

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth. 3
56424 Moschheim

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 beschlossen, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg durchzuführen. Die Ortsgemeinden planen im Bereich des ehemaligen Tontagebaus „Erna Marie“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne ist die Fläche daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Inhaltlich beschränkt sich die Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Osten von Guckheim und im Norden von Weltersburg. Die Teilflächen grenzen unmittelbar aneinander an. Es ist beabsichtigt, eine gemeindeübergreifende Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

2. Gesetzliche Grundlage

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er zuletzt durch die 11. Änderung überarbeitet. Weiterhin erfolgte eine grundlegende Neuzeichnung.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist der Änderungsbereich derzeit überwiegend als Abbaufäche (Tontagebau) dargestellt. Im südwestlichen Randbereich sind zudem Teilflächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dargestellt. Die Fläche wird im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ ausgewiesen.

3. Verfahrensablauf

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.07.2022 bis 18.08.2022.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 31.07.2023 bis 31.08.2023.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 14.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 durchgeführt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat mit Beschluss vom 16.01.2024 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt.

Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 25.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Gegenstand der Umweltprüfung ist gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. Satz 1 BauGB die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung eines Bauleitplanes verursacht werden können. Hierfür sind die Umweltbelange in einem angemessenen Detailierungsgrad zu untersuchen. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 und der Bodenschutz des § 1a Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung wurden die verschiedenen Schutzgüter in Bezug auf die jeweilige Eingriffserheblichkeit und Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächennutzungsänderungen untersucht. Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Biotopflächen. Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden durch die Ausweisung als Solarpark verändert, gehen aber nicht verloren, da keine großflächigen Versiegelungen erfolgen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushalt sowie Veränderungen des Geländeklimas sind durch den Bau und den Betrieb des Solarparks nicht zu erwarten, da in die betroffenen Schutzgüter nur kleinflächig und lokal begrenzt eingegriffen wird und zumeist nur eine geringe Empfindlichkeit der Schutzgüter aufgrund der vorhergehenden Nutzung als Tontagebau mit Wiederverfüllung durch Fremdmassen besteht.

Eingriffe in die Daseinsbereiche Wohnen, Freizeit, Naherholung und Tourismus mit den Folgen einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Insgesamt ist durch die vorgesehene Ausweisung der Flächennutzungsplanänderung nur eine Fläche mit einer untergeordneten Bedeutung für die Schutzgutfunktionen betroffen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

5. Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben. Ebenfalls wurden im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit von Seiten der Bürger keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Energienetze Mittelrhein

Die Energienetze Mittelrhein wiesen darauf hin, dass die Frage des Einspeisepunktes im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu prüfen ist. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann hierzu keine Angabe gemacht werden. Der Hinweis wurde entsprechend in die Begründung übernommen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist auf die Grundsätze für einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) hin. Die als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Teilfläche des Plangebietes wird weder als Vorranggebiet noch Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingestuft und weist eine Ertragsmesszahl zwischen 42 und 49 auf. Da es sich lediglich um eine verhältnismäßig kleine Teilfläche des Plangebietes handelt und ansonsten Konversionsflächen betroffen sind, wird der geplanten Nutzung zugestimmt. Des Weiteren wird bei einer Aufgabe des Standortes als Solarpark eine Rückführung der Fläche in die landwirtschaftliche Nutzung gefordert. Dieser Wunsch wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen für ein zukünftiges Bebauungsplanverfahren sind jedoch nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Ein im Rahmen der Eingriffsregelung bilanzierter zusätzlicher Ausgleich wird von der Landwirtschaftskammer aufgrund der geringen Flächenversiegelung abgelehnt. Eine konkrete Bilanzierung mit Aufstellung eines Maßnahmenkonzept erfolgt jedoch erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bewertung der Eingriffserheblichkeit in den Unterlagen fehlt, ebenso wie eine Vorprüfung möglicher Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“. Die vorgebrachten Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens relevant und berücksichtigt. Auch die Ausgleichsflächen sind nachträglich im Flächennutzungsplan darzustellen.

Spiegelungseffekte auf die angrenzende Fahrbahn der L 300 sowie K 95 müssen ausgeschlossen werden. Diese sind aufgrund einer Antireflexbeschichtung der Module nicht zu erwarten.

Forstamt Rennerod

Das Forstamt Rennerod weist darauf hin, dass zu dem im Südwesten angrenzenden Waldbestand ein Baumabstand von 20 Metern zum geplanten Bauvorhaben einzuhalten ist. Die Anregung wird im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Sollte eine Unterschreitung der 20 Meter erfolgen, wird der aufgeführte Haftungsausschluss unterzeichnet.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Das Plangebiet grenzt an eine Altablagerung an und wird als altlastverdächtige Fläche eingestuft. Die SGD Nord weist daher auf das Vorgehen hin, welches bei einem Auftreten von unerwarteten Kontaminationen und Abfällen einzuhalten ist. Zudem wird auf mögliche Sturzfluten mit hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen in Teilbereichen des Plangebietes hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in die Planungsunterlagen. Hierbei ist die Durchführung einer Bohrung im Plangebiet zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn anzumelden. Die Ergebnisse sind zudem in einem Online-Portal zu hinterlegen. Der Anregung wird entsprochen und der Hinweis wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

6. Standortwahl

Bei der Betrachtung der Fläche wurde neben der Flächenverfügbarkeit auch die Einsehbarkeit, die Einbindung in die Landschaft, die Topographie sowie die Nutzung der Fläche berücksichtigt. Des Weiteren sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sowie die Aussagen des EEG 2023 für die Wahl des Standortes relevant.

Gemäß Grundsatz G166 des LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen

Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Zudem wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023 ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Der Ausbau dient der öffentlichen Sicherheit und nimmt damit eine Vorrangstellung bei Abwägungsprozessen gegenüber anderen Schutzgütern ein.

Da es sich bei dem gewählten Standort um eine Konversionsfläche handelt, entspricht der Standort den Vorgaben des LEP IV und dem EEG 2023. Es kommt zu einer sinnvollen Folgenutzung der ehemaligen Abbaufäche. Die an die Abbaufäche südöstlich angrenzende Fläche für die Landwirtschaft wird aufgrund ihrer Lage und Größe ebenfalls Bestandteil des Plangebiets. Es werden aus agrarstruktureller Sicht keine Flächen zerschnitten und es entsteht in Bezug auf Größe und Wirtschaftlichkeit der Anlage eine sinnvolle Erweiterung.

7. Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, lagen keine Sachverhalte vor, die der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form entgegengestanden hätten.

Moschheim, 19.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidtgen', with a long horizontal line extending to the right from the end of the signature.

M. Sc. Julia Schmidtgen